

Anlage zu vorstehender Verordnung

Übersicht
über die Erhöhung der Verpflegungskostensätze
und der Teilnehmerpreise

	Kosten- Erhöhung des erhöhung Teilnehmer- täglich preises lägt. DM DM	
A. Zusatzverpflegung		
1. Werkküchen		
nach Norm WE I	0,75	—>
WEII	0,50	—
WEIII	0,25	—
2. Gesundheitsgefährdende Arbeiten		
— Vollmilch — $\frac{1}{2}$ Ltr. ...	0,13	—
$\frac{1}{4}$ Ltr. ...	0,26	—
3. Hochseefischer	0,85	—
4. Mensen	0,20	—
5. Schulspeisung in Schulen und Schulhorten	0,15	—
6. Kindergärten	0,15	—>
7. Kinderkrippen	0,10	—t
8. Kinder- und Jugendsport- schulen (Externat) — $\frac{1}{2}$ Ltr. Vollmilch	0,26	—
9. Ferienspiele und Schul- wandern	0,35	—
B. Vollverpflegung		
10. Dauerheime für Kleinkinder bis 3 Jahre	0,60	—■
11. Kinderkrippen mit Tages- belegung	0,50	0,50
12. Kinderkrippen mit Wochen- belegung und Kinder- Wochenheime	0,60	0,60
13. Normal- und Spezialkinder- heime	0,80	—
14. Kinderferienlager und zen- trale Pionierlager	0,95	—
15. Internate an Ober-, Mittel-, Grund- und Sonderschulen	0,80	—**
16. Kinder- und Jugendsport- schulen (Internate)	1,10	—■
17. Jugendwerkhöfe, Jugend- wohnheime, Berufsschul- internate und Lehrlings- Wohnheime	0,45	0,45
18. Universitäts-, Hochschul- und Fachschulinternate . . .	0,50	0,30
19. Lehrgänge	0,45	0,45
20. Krankenhäuser, Universi- tätskliniken, Krankenhäuser für Psychiatrie	0,85	—
21. Entbindungs- und Wöchner- innenheime. Entbindungs- stationen in Krankenhäusern, Mütter- und Säuglingsheime		
a) für die werdende Mutter vor der Geburt des Kindes	1,40	—
b) nach der Geburt d. Kindes	1,40	—
c) für den Säugling, der nicht mehr gestillt wird	0,60	—
22. Bergarbeiter-Krankenhäuser	1,55	—
23. Geschwulstkranke in Kran- kenhäusern u. Universitäts- kliniken	1,20	—
24. Tbc-Krankenhäuser. Tbc- Heilstätten u. Tbc-Kurheime	1,75	—
25. Tbc-Betreuungspersonal ..	1,75	0,80
26. Kur- und Erholungsstätten, Nachtsanatorien	1,05	—
27. Schwangefen-Erholungs- heime	1,05	—
28. Feierabend- u. Pflegeheime	0,30	0,30
29. Heime für soziale Betreuung	0,30	0,30
30. Schwerbeschädigtenheime mit Umschulungs Werkstätten	0,45	0,45

	Kosten- Erhöhung des erhöhung Teilnehmer- täglich preises tägl. DM DM	
31. Schwerstbeschädigtenheime		
a) allgemein	0,30	0,30
b) für Schwerbeschädigte in Umschulung oder Lehrausbildung	0,45	0,45
32. Kuraufenthalt des FDGB (Sozialversicherung)	1,05	*—
33. Bergarbeiter-Kuraufenthalt des FDGB (Sozialversich.) ..	1,40	◆—*
34. Diätsanatorien des FDGB (Sozialversicherung)	1,35	—
35. Kinderkuren des FDGB (Sozialversicherung)	1,25	■—

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung.
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes be-
stimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

Die für die staatlichen Einrichtungen festgelegten Er-
höhungsbeträge gelten auch für die entsprechenden Ein-
richtungen in den volkseigenen Betrieben.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Für das Werkküchenessen der Betriebe, der staat-
lichen Verwaltungen und deren Einrichtungen bleiben
die entsprechend den erfolgten Einstufungen fest-
gelegten Verpflegungsnormen für WE I, WE II und
WE III bestehen. Für Mitarbeiter in den staatlichen
Verwaltungen und deren Einrichtungen gilt die Ver-
pflegungsnorm WE III, soweit bisher die Teilnahme am
Verwaltungessen erfolgte.

(2) Die Verpflegungsnormen WE I, WE II und WE III
des Werkküchenessens sind Mindestnormen für den
Einsatz der in Betracht kommenden Lebensmittel und
dürfen im Monatsdurchschnitt nicht unterschritten
werden.

(3) Eine Überschreitung der für die Teilnehmerzahl
am Werkküchenessen bestehenden Limite um mehr als
5 Prozent bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

(4) Die Ausgabe des Werkküchenessens durch eine
Kaltverpflegung ist auf das erforderliche Mindestmaß
zu beschränken und nur noch in Ausnahmefällen zu-
lässig.

(5) Die Neueröffnung von Werkküchen ist nur mit
Genehmigung des Rates des Kreises vorzunehmen.

§ 3

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bei der Zusatz-
verpflegung für gesundheitsgefährdende Arbeiten ist
nur mit Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutz-
inspektion des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zulässig.

Zu §§ 4, 7, 8 der Verordnung:

§ 4

(1) Für Spezialeinrichtungen, die bisher vom Mini-
sterium für Handel und Versorgung Lebensmittelzutei-
lungen nach besonderen Normen erhalten haben, ist die
Veränderung der Verpflegungskostensätze und der
Teilnehmerpreise gesondert festzulegen.

(2) Die Festsetzung des neuen Verpflegungskosten-
satzes und die gegebenenfalls erforderliche Änderung
des Teilnehmerpreises hat durch das für die Sonder-
regelung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
bzw. der Abteilung Finanzen bei den örtlichen Räten
zu erfolgen.